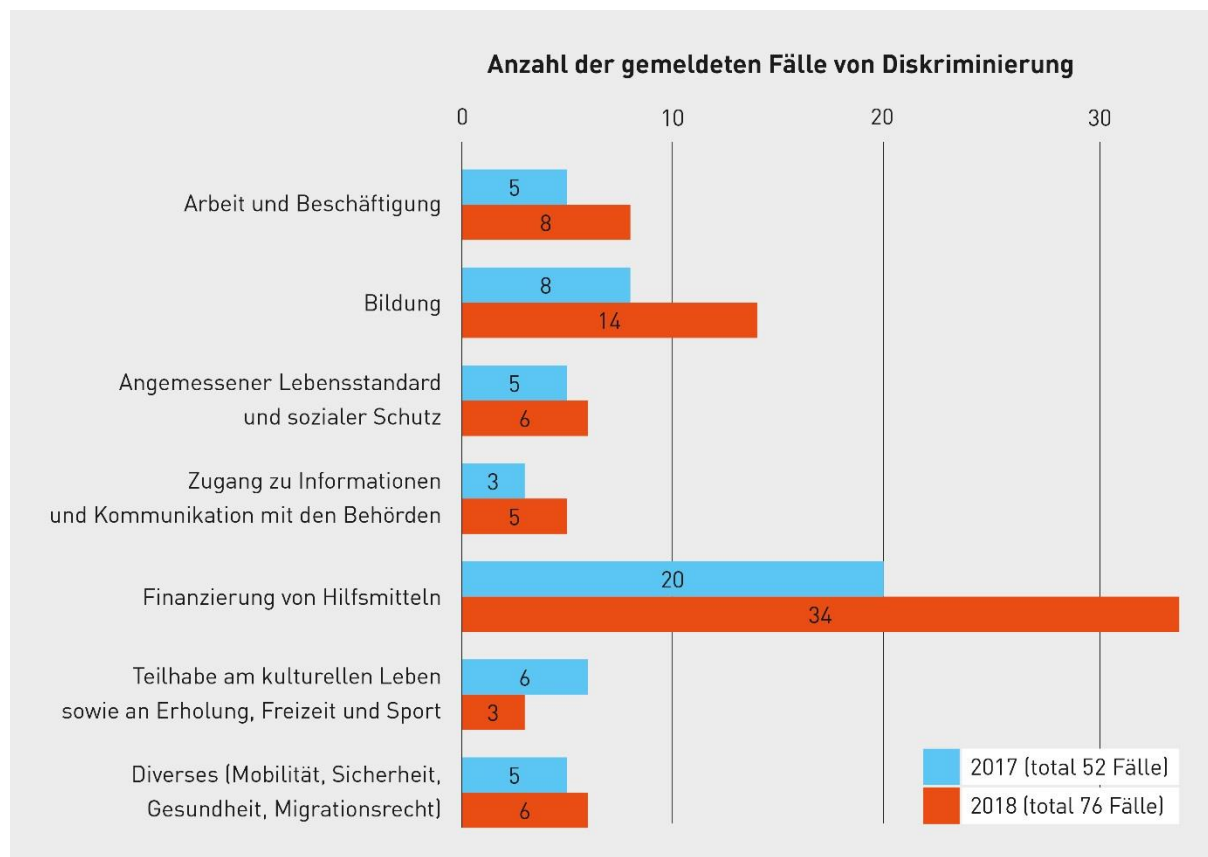




Diskriminierungsmeldungen 2018



Im Jahr 2018 wurden 76 Diskriminierungsfälle beim Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS gemeldet.

Wir haben diese im Lichte der folgenden gesetzlichen Vorlagen geprüft:

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO BRK)
- Verfassungsrechtliches Diskriminierungsverbot, Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung von Benachteiligungen, Art. 8 Abs. 4 BV

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)
- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV)
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

Im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen hat die Schweiz die Pflicht, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu wahren. Niemand darf diskriminiert werden, insbesondere nicht wegen einer Behinderung. Allerdings steht ein adäquater Schutz vor Diskriminierungen in der Schweiz noch vor hohen Hürden – Menschen mit Behinderungen sind weiterhin Diskriminierungen ausgesetzt.

Dieser Bericht erfasst eine Auswahl der gemeldeten Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen, die gehörlose und schwerhörige Personen im Jahr 2018 in den verschiedensten Lebensbereichen erlebt haben. Der Bericht basiert auf anonymisierten Angaben des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes SGB-FSS.

Bildung

Gebärdensprachdolmetscher*in für die Weiterbildung

Eine gehörlose Person wollte eine Weiterbildung im sozialpädagogischen Bereich absolvieren, um sich beruflich weiterzuentwickeln und neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt wahrzunehmen. Für die Weiterbildung brauchte sie eine/n Gebärdensprachdolmetscher*in, da es ihr sonst unmöglich gewesen wäre, dem Unterricht in ausreichendem Masse folgen zu können. Die IV verweigerte zunächst die Übernahme der Gebärdendolmetscherkosten. Leider kommen solche Fälle häufig vor. Ohne die Kostenübernahme sind gehörlose Personen gezwungen, die gewünschte berufliche Weiterbildung aufzugeben. Die IV begründet die negativen Entscheidungen meist damit, dass der gewählte Beruf für die hörbehinderte Person nicht geeignet und angemessen sei. Diese Argumentation beruht jedoch auf falschen Annahmen und Stereotypen. Denn gehörlose und hörbehinderte Personen können alles mit der richtigen Unterstützung und Umgebung.

Nachdem der Rechtsdienst des SGB-FSS im erwähnten Fall eingeschaltet worden war, verfügte die IV, dass die Kosten für den/die Gebärdensprachdolmetscher*in übernommen werden.

Sonderpädagogische Massnahmen

Die Eltern eines gehörlosen Kindes haben sich für die bilinguale Sprachförderung ihres Kindes entschieden. Das Kind sollte nicht nur in der Lautsprache, sondern auch in der Gebärdensprache gefördert werden. Aufgrund dessen beantragten sie die Kostenübernahme für Gebärdensprachheimkurse sowie für die Assistenz durch eine Gebärdensprachfachperson bei einem Kanton in der Deutschschweiz. Der Kanton verweigerte zunächst die Kostenübernahme für die beantragten Leistungen.

Bei der Verhandlung mit den zuständigen Behörden hat der Rechtsdienst des SGB-FSS die Behörden auf die Notwendigkeit bilingualer Sprachförderung von gehörlosen Kindern hingewiesen. Einzig durch eine bilinguale Bildung erhalten gehörlose Kinder nämlich ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Denn die Bilingualität bildet für die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung von Kindern mit einer Hörbehinderung eine notwendige Voraussetzung, insbesondere auch im Hinblick auf ein selbstbestimmtes Leben und eine barrierefreie gesellschaftliche Teilhabe.

Dank der Sensibilisierung und der aufgezeigten gesetzlichen Pflichten übernahm der Kanton schliesslich die Kosten für Gebärdensprachheimkurse und sprach dem gehörlosen Kind eine Gebärdensprachfachperson zu, die das Kind einmal in der Woche in die Spielgruppe begleitet.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Gebärdensprachdolmetscher*in bei der Psychotherapie

Einige Krankenkassen verweigern die Übernahme der Dolmetschkosten bei der Psychotherapie hörbehinderter Personen, obwohl diese therapeutischen Leistungen nicht ohne Dolmetscher*in bezogen werden können, wenn der Therapeut der Gebärdensprache nicht mächtig ist. Insbesondere bei Konsultationen mit einem Psychotherapeuten oder einer Psychiaterin ist ein/e Gebärdensprachdolmetscher*in zwingend notwendig, um das Entstehen von Missverständnissen zu vermeiden und den gehörlosen Patientinnen und Patienten einen barrierefreien Zugang zu den medizinischen Leistungen zu ermöglichen.

In einem konkreten Fall weigerte sich die Krankenkasse, die Kosten für den/die Gebärdensprachdolmetscher*in zu übernehmen, welche für die verschiedenen Termine beim Psychotherapeuten angefallen waren. Die gehörlose Person war damit nicht einverstanden und kontaktierte den Rechtsdienst des SGB-FSS.

Das Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Krankenkassen als Erbringer von obligatorischen Leistungen, den barrierefreien Zugang zu medizinischen Leistungen zu ermöglichen.



Die Interventionen des Rechtsdienstes des SGB-FSS bei der Krankenkasse führten dazu, dass sie die Kosten für den/die Gebärdensprachdolmetscher*in während der psychotherapeutischen Behandlungen übernahm.

Kommunikation mit den Behörden

Pass

Innerhalb der vom Bund verwalteten Computersoftware-Plattform zur Ausstellung des Schweizer Passes und der schweizerischen Identitätskarte konnte bisher im Bereich „besondere Kennzeichen“ unter anderem das Kennzeichen „taubstumm“ ausgewählt werden.

Die Bezeichnung von gehörlosen Personen als „taubstumm“ ist nicht nur falsch und veraltet, sondern auch beleidigend. Umso schlimmer war es bisher für eine gehörlose Person, diesen Begriff im eigenen Pass zu finden.

Genau dies passierte 2018 einer Person aus der Romandie. Nachdem sich diese beschwert hatte, entschuldigte sich der Kanton und stellte einen neuen Pass ohne den herabwürdigenden Begriff aus.

Um solche Situationen in Zukunft zu verhindern, konnte der Rechtsdienst des SGB-FSS erreichen, dass das Bundesamt für Polizei (fedpol) den Begriff „taubstumm“ aus der Computersoftware entfernte.

Finanzierung von Hilfsmitteln

Hilfsmittel am Arbeitsplatz

Ein gehörloser Geschäftsführer wurde immer wieder gezwungen, Sitzungen und Besprechungen zu verschieben oder abzusagen, weil er keine Finanzierung für Gebärdensprachdolmetscher*innen am Arbeitsplatz erhielt. Dies obwohl gehörlose Menschen in der Schweiz das Recht auf Gebärdensprachdolmetscherleistungen haben, damit sie gleichberechtigt am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilnehmen können.

Im Rahmen einer sogenannten Arbeitsplatzverfügung bezahlt die IV die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher*innen am Arbeitsplatz einer gehörlosen Person. Allerdings nur bis maximal 1763 Franken pro Monat. Dieser Betrag reicht für circa 10 Dolmetschstunden.

Nicht jede gehörlose Person braucht 10 Dolmetschstunden pro Monat. Es gibt allerdings kommunikationsintensive Stellen, die einen intensiveren Austausch zwischen hörenden und gehörlosen Mitarbeitenden voraussetzen. Wenn mehr Stunden nötig sind, muss die gehörlose Person oder ihr Arbeitgeber die Kosten übernehmen. Die IV rechnet die Beiträge grundsätzlich monatlich ab.



Wenn eine Person in einem weniger arbeitsintensiven Monat den maximalen Beitrag nicht ausschöpft, verfällt der Restbetrag. Er kann nicht auf den Folgemonat übertragen werden.

Wenn eine Person in einem arbeitsintensiven Monat mehr Dolmetscherleistungen benötigt, dann werden die entsprechenden Kosten nicht übernommen – unabhängig davon, ob der Maximalbetrag im Vormonat aufgebraucht wurde oder nicht.

Diese Vorgehensweise wird aber der Realität in der heutigen Arbeitswelt – die grosse Flexibilität von den Arbeitnehmenden verlangt – nicht gerecht. Somit muss dieses starre Abrechnungsmodell abgelöst werden und die Übertragung von Restbeträgen in die Folgemonate möglich sein. Dies wäre sowohl für die Gehörlosen wie auch für die Arbeitgebenden von grossem Nutzen.

Im Jahr 2018 erfuhr der Rechtsdienst von 17 gehörlosen Personen, denen aufgrund des starren Modells der IV Probleme am Arbeitsplatz entstanden. Sei es, weil der Maximalbetrag aufgrund häufiger Sitzungen ständig aufgebraucht wurde oder weil kein flexibles Abrechnungsmodell besteht, das beispielsweise die Ferienabwesenheiten der gehörlosen Personen berücksichtigt.

Aus diesen Gründen ist es dem SGB-FSS ein grosses Anliegen, dass diese Einschränkungen endlich aufgehoben werden und der effektive Bedarf an Dolmetscheinsätzen von der IV bezahlt wird, wie es das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und die UNO-Behindertenrechtskonvention verlangen.

Diverses

Wohnen

Viele gehörlose Menschen erfahren auf dem Wohnungsmarkt Diskriminierungen. Der Rechtsdienst des SGB-FSS erfuhr von einem solchen Fall: Eine gehörlose Person hatte Schwierigkeiten, eine Wohnung zu finden. Von den Verwaltungen wurden ihr zahlreiche unangemessene Fragen zu ihrer Gehörlosigkeit gestellt und sie erhielt viele Absagen, obwohl sie immer zu den ersten Bewerber*innen gehörte und alle verlangten objektiven Voraussetzungen erfüllte. Solche Fälle sind juristisch oft schwierig anzugehen, da effektive rechtliche Grundlagen, um Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt zu verhindern, fehlen. Der SGB-FSS fordert eine Anpassung des bestehenden Mietrechts und Diskriminierungsschutzes, um solche Diskriminierungen zu sanktionieren.

Diskriminierung im Alter

Ein gehörloses Ehepaar war über viele Jahre verheiratet. Der Ehemann beantragte jeweils die benötigten Hilfsmittel bei der IV. Nachdem beide Ehepartner im AHV-Alter waren, verstarb der Ehemann. Als einige Zeit später die Signalanlage der Tür defekt war, beantragte die Ehefrau eine



neue. Die AHV wie auch die IV lehnten ihre Leistungspflichten ab. Die IV hätte die Kosten für die Signalanlage im Rahmen der Regelungen zur Besitzstandsgarantie nur dann übernommen, wenn die Frau schon vor der Rente ein solches Hilfsmittel beantragt hätte. Solch bürokratische Auslegungen von Gesetzten erschweren den Alltag von gehörlosen Personen sehr, insbesondere im AHV-Alter.

Wenn Sie selbst eine Benachteiligung oder Diskriminierung aufgrund Ihrer Gehörlosigkeit erfahren haben, wenden Sie sich an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Zürich, Januar 2019

Kontakt

Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS
Rechtsdienst
Räffelstrasse 24
8045 Zürich
Telefon 044 315 50 40
Videophone 032 512 50 80
rechtsdienst@sgb-fss.ch
www.sgb-fss.ch